

Polizei Berlin

**Beschränkung
des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen
durch Verbot des Führens von Waffen und Messern
vom 20. September 2025 bis zum 21. September 2025,
jeweils von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
in einem begrenzten Bereich des Bezirks Mitte**

Bekanntmachung vom 9. September 2025

PolBln Direktion Einsatz/Verkehr

Telefon: 4664-740100 oder 4664-0, intern 99400-740100

Gemäß § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I.

Es wird für die unter Nummer II bezeichneten Bereich in den unter Nummer III bezeichneten Geltungszeitraum untersagt, Waffen und Messer zu führen.

Waffen im Sinne dieser Allgemeinverfügung umfassen Waffen gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG. Dies sind zum Beispiel

- Schusswaffen,
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen,
- Pfeilabschussgeräte,
- Armbrüste,
- Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und
- besondere Formen von Messern, etwa Spring-, Fall-, Faust- oder Butterflymesser.

Messer im Sinne dieser Allgemeinverfügung umfassen jegliche Messer, also auch solche, die dem alltäglichen Gebrauch, als Werkzeug oder zu anderen Zwecken dienen. Dazu gehören beispielsweise auch Küchen-, Taschen- und sonstige Gebrauchsmesser.

Führen ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen und des eigenen befriedeten Be-

sitzums. Ein unmittelbarer Zugriff ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn ein unter Nummer I genannter Gegenstand in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Mitführverbot sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt vor

für das Führen von Waffen

- für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- für Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 des Waffengesetzes (Kleiner Waffenschein) im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis,
- für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern und
- für Personen, die eine Waffe in oder auf bestimmten Gebäuden mit öffentlichem Verkehr sowie in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung der Hausrechtsbereichsinhaberin oder des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht;

für das Führen von Messern

- für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- für Beschäftigte von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten, Ärztinnen und Ärzten sowie medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- für den Anlieferverkehr,
- für Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
- für Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- für Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung der Hausrechtsbereichsinhaberin oder des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
- für das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
- für Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
- für Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
- für Inhaberinnen und Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden, wenn das Führen des Messers im Zusammenhang damit steht und
- für Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

Ausgenommen von dem Mitführverbot sind ferner

für das Führen von Waffen

- Personen, auf die durch oder auf Grund der §§ 55, 56 des Waffengesetzes das Waffengesetz keine Anwendung findet und

- alle übrigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin, wenn sie dienstlich mit Waffen ausgestattet sind und soweit sie dienstlich tätig werden;

für das Führen von Messern

- Dienstkräfte der Polizeien des Bundes und der Länder und
- alle übrigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes

im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit.

II.

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen bezieht sich auf folgenden Bereich:

- nördlich begrenzt durch die Bahntrasse im Bereich der Lüneburger Straße von Paulstraße bis Friedrichstraße,
- Friedrichstraße in südliche Richtung ab der Bahntrasse bis zur Behrenstraße,
- Behrenstraße Richtung Westen bis zur Ebertstraße,
- Ebertstraße in südlicher Richtung von Behrenstraße bis zum Potsdamer Platz,
- Potsdamer Platz in den Grenzen östlich Leipziger Straße/Leipziger Platz, in südlich Richtung Linkstraße/Potsdamer Platz/Erna-Berger-Straße, weiter westlich bis Potsdamer Straße,
- anschließend in westlicher Richtung Potsdamer Straße von Potsdamer Platz bis Sharounstraße,
- Richtung Nordwesten Sharounstraße, Herbert-von-Karajan-Straße von Potsdamer Straße bis Tiergartenstraße
- Tiergartenstraße in westlicher Richtung bis Hofjägerallee,
- Hofjägerallee in Richtung Norden bis Großer Stern, Großer Stern einschließlich, weiter den Spreeweg entlang, über die Lutherbrücke, weiter die Paulstraße Richtung Norden bis zur Bahntrasse.

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

III.

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen gilt vom Samstag, den 20. September 2025, bis zum Sonntag, den 21. September 2025, jeweils zwischen 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

IV.

Bei Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot nach Nummer I wird hiermit die sofortige Sicherstellung und Vernichtung der mitgeführten Messer und gefährlichen Gegenstände angekündigt und die gegebenenfalls erforderliche Anwendung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung der Maßnahmen angedroht.

V.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VI.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung, die Anlage sowie die Begründung können an folgenden Polizeidienststelle eingesehen werden:

- Polizeiabschnitt 27, Perleberger Straße 61 a, 10559 Berlin
- Polizeiabschnitt 28, Alt-Moabit 145, 10557 Berlin
- Polizeiabschnitt 56, Brunnenstraße 175, 10119 Berlin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden (§ 70 VwGO).

Hinweis

Der Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

A n l a g e zur Nummer II: Lageplan Geltungsbereich

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Goodview GIS)

